STADT FRÖNDENBERG

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.1
Windpark "Ostbüren"

Teilgebiet 1

Teilgebiet 2

SO

SO

Modellflugplatz

Müldeponie

STADT FRÖNDENBERG

A44 E331

380 kV

Brockenweg

Kllr. II

Dellbrücker Straße

K 24

Hirschbusch

Bimberg

Im langen Loh

01 | GR 250m2 max.
OK Nabe 67.5m max., Gesamthöhe max. 99.5m über vorhandenem Gelände
Schallleistungspegel 103.6dB (A) max.

02 | GR 250m2 max.
OK Nabe 67.5m max., Gesamthöhe max. 99.5m über vorhandenem Gelände
Schallleistungspegel 103.6dB (A) max.

03 | GR 250m2 max.
OK Nabe 67.5m max., Gesamthöhe max. 99.5m über vorhandenem Gelände
Schallleistungspegel 103.6dB (A) max.

04 | GR 250m2 max.
OK Nabe 67.5m max., Gesamthöhe max. 99.5m über vorhandenem Gelände
Schallleistungspegel 103.6dB (A) max.

05 | GR 250m2 max.
OK Nabe 67.5m max., Gesamthöhe max. 99.5m über vorhandenem Gelände
Schallleistungspegel 103.6dB (A) max.

21 | GR 250m2 max.
OK Nabe 67.5m max., Gesamthöhe max. 99.5m über vorhandenem Gelände
Schallleistungspegel 103.6dB (A) max.

N

M. 1:2000

Alle Maßangaben im Plan erfolgen in Metern. Es sind die schriftlich im Plan eingetragenen Maße zu berücksichtigen.

Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 (G) mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes Unna Nr. 995/99 vom 05.10.1999

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1

Windpark "Ostbüren"
Stadt Fröndenberg

M. 1 : 2.000

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Sonstiges Sondergebiet "Windenergieanlagen-Park"
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Windenergieanlage
- 15 Nummer der Windenergieanlage
- OK Oberkante
- GR Grundfläche
- 10 Flurstücksnummer
- private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: "Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Weg"
- öffentlicher landwirtschaftlicher Weg
- 380 kV Freileitung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- Grenze des Stadtgebietes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird als "Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen-Park" festgesetzt.

2. Die Minimalnennleistung der Windenergieanlagen darf 1000 kW (Kilowatt) nicht unterschreiten.

3. Die Transformatorenstationen dürfen eine Grundfläche von 14,0 qm und eine Bauhöhe von OK 3,0 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten.

4. Die Transformatorenstationen der Windenergieanlagen dürfen mit jeder ihrer Außenkanten max. 15,0 m von der Achse der Trägertürme der Windenergieanlagen entfernt sein.

5. Die Fundamente der Windenergieanlagen sind mit humusreichem Oberboden abzudecken und mit einer Grasansaat zu versehen.

6. Im Geltungsbereich dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Gebietes des Vorhaben- und Erschließungsplanes angestrahlt werden.
Ausgenommen hiervon ist die erforderliche Nachtkennzeichnung aus Gründen der Sicherheit im Luftverkehr.

7. Als begründete Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zulässig.

8. Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind die privaten Verkehrsflächen als unbefestigte Wegeflächen mit einem Schotterbelag auszuführen.
Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Schotterbelag mit einem Kies- Sandgemisch (gebrochenes Natursteinmaterial) anzudecken und mit einer Grasansaat zu begrünen.

9. Die Transformatorenstationen sind an mindestens einer Seite mit einem einreihigen Gehölzstreifen aus einheimischen Gehölzen einzugrünen.

10. Die in Ziffer 9 der textlichen Festsetzungen vorgeschriebenen Pflanzmaßnahmen sind durch den jeweiligen Bauherrn fachgerecht und spätestens im auf den Abschluß der Rohbaumaßnahmen folgenden Jahr durchzuführen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

11. Vorhandene Gehölze sind während der Bauarbeiten nach DIN 18920 zu schützen.

12. In einem Radius von 50 m um die Achse der Trägertürme der Windenergieanlagen sind Aufstellflächen für Baufahrzeuge in einer Größe von max. 1.000 qm als private Verkehrsflächen zulässig.

BAUGESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN

1. Die Trägertürme der Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlbeton oder Stahlrohr besitzen.

2. Alle sichtbaren Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft mattierten, nicht reflektierenden Anstrich zu versehen. Als Hauptfarbe sind RAL 1918 und RAL 7035 zugelassen.
Ausgenommen hiervon ist die erforderliche Tageskennzeichnung aus Gründen der Sicherheit im Luftverkehr.

3. Der Rotor der Windenergieanlagen ist jeweils mit 3 Rotorblättern auszustatten. Die Drehrichtung muß einheitlich erfolgen.

4. Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muß im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden.
Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung ist unzulässig.

5. Die Außenfassaden der Transformatorenstationen und der Stromübergabestation sind mit einem dauerhaft mattierten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen. Als Farben sind RAL 7045 und RAL 6013 zugelassen.

STADT FRÖNDENBERG
SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNSPLAN NR. 1
FÜR DEN WINDPARK "OSTBÜREN"
VERFAHRENSVERMERKE

Rechtsgrundlage

§10 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) sowie nach §86 Abs.1 BauONW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S.256) und §7 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl I. S. 132) und der PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).
(Die angegebenen Gesetzesgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt der letztmaligen Beschlussfassung durch die Ratsversammlung geltenden Fassung.)

Die Planunterlage entspricht den Genauigkeitsanforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Stand der Katasterkarten ..1997..
(ohne örtliche Überprüfung)

....
Ort Datum

Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Fröndenberg am ..20.12.1995.. beschlossen.

Ausschussvorsitzender Ziegenbein — Schriftführer Kollhorst

Bau- u.Planungs-

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß §2 (1) BauGB vom 27.08.1997 am ..21.6.2001.. im Amtsblatt Nr. ..8.. der Stadt Fröndenberg vom ..21.6.2001.. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Fröndenberg, ..22.6.2001..
Krause Bürgermeister

Bürgerbeteiligung

Anhörung und Erörterung gemäß §3 (1) BauGB erfolgte am ..1.7.1997..

Fröndenberg, den ..4.7.1997..
Krause Bürgermeister

Offenlegung

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der Begründung hat gemäß §3 (2) BauGB vom 27.08.1997 nach Billigung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Fröndenberg am ..28.1.1998.. in der Zeit vom ..21.8.2000.. bis ..22.9.2000.. öffentlich ausgelegen.

Bau- u.Planungsausschuss

Fröndenberg, den ..25.9.2000..
Krause Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat gemäß §10 (1) BauGB vom 27.08.1997 diesen Vorhaben- und Erschließungsplan am ..20.6.2001.. als Satzung beschlossen.

Fröndenberg, den ..21.6.2001..
Krause Bürgermeister
Lerch Schriftführer

Bekanntmachung

Der Beschluss des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme wurden gemäß §10 (3) BauGB vom ..27.6.1997.. am ..21.6.2001.. öffentlich bekanntgemacht.

Fröndenberg, den ..25.6.2001..
Krause Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:50.000

Projekt
Windpark "Ostbüren"
Stadt Fröndenberg

Auftraggeber
Nord-Ost Windkraft Verwaltungs-GmbH

Teilvorhaben

Planbezeichnung
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1

Projekt-Nr. 1336 | Datum 08/00
bearbeitet StrAp | Maßstab 1 : 2000
gezeichnet vS | Blatt 1
geprüft | geändert

johann köhler+gotthard storz und partner freischaffende landschaftsarchitekten bdla

28203 bremen
rembertistraße 29
tel 0421/33752-0
fax 33752-33
email bremen@pgg.de

26939 ovelgönne
klein-zetel 22
tel 04737/483
fax 679
email
frieschenmoor@pgg.de

internet http://www.pgg.de

planungsgruppe grün köhler·storz und partner